

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 06.04.2020

Veröffentlichung: 07.04.2020
Inkrafttreten: 07.04.2020



1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) und des auf der Grundlage von § 143 Abs. 4 ergangenen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.03.2020 unter dem Blickwinkel der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.März 2020 (GVBl.LSA, S. 50) hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna im schriftlichen Verfahren am 03.04.2020 die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Art.1

1. § 4 Nr. 7 wird gestrichen.
(die Stundung von Forderungen von mehr als 15.000 €)
2. § 6 Abs. 2 Buchstabe g wird gestrichen.
(die Stundung von Forderungen von mehr als 5.000 € bis 15.000 €)
Der Buchstabe h tritt an die Stelle des Buchstabens g
3. § 9 Buchstabe i wird geändert in „die Stundung von Forderungen im Einzelfall unabhängig von der Höhe“
(die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zur Höhe von 5.000 €)
4. § 19 Abs. 1 S. wird geändert in „Sofern nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen auf der städtischen Internetseite www.sandersdorf-brehna.de. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der erlassenen, geänderten und aufgehobenen Satzungen sowie die Beschlussergebnisse des Stadtrates der Stadt Sandersdorf-Brehna spätestens im übernächsten städtischen Amtsblatt „Der Lindenstein“.

Art. 2

Die Punkte 1-3 der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.05.2020 außer Kraft. Der Punkt 4 der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 06.04.2020

GRABNER
Bürgermeister

Siegel

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat die Hauptsatzung mit Verfügung vom 06.04.2020 - Aktenzeichen 15/15 1301-340-1ÄS/ROS genehmigt.